

94. 1. Steht in Preußen dem ordentlichen Gerichte bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche eines unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten aus seinem Dienstverhältnis auch die Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Anstellungsaktes zu, insbesondere auch in bezug auf den Einfluß von Willensmängeln, die bei der Anstellung mitgewirkt haben?

2. Sind hierbei die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes entsprechend anzuwenden?

BGB. §§ 119, 123.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Januar 1914 i. S. Stadtgemeinde S. (Bekl.) w. Th. (Kl.). Rep. III 324/13.

I. Landgericht Suben.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger wurde von dem Magistrat der Beklagten im Jahre 1907 als wissenschaftlicher Lehrer an der städtischen Mittelschule in S. angestellt. Sein Gehalt mit Einschluß des Wohnungsgeldzuschusses betrug nach der letzten Festsetzung 4255 M jährlich. Durch Schreiben vom 30. Mai 1912 eröffnete ihm der Magistrat, daß ihm für die Zeit vom 1. Juli 1912 an nur die Bezüge eines nicht

wissenschaftlichen Mittelschullehrers bewilligt würden, weil er kein wissenschaftlicher Lehrer sei und die Beklagte in dieser Hinsicht in einen Irrtum versetzt habe. Sie fügte hinzu, daß sie auch die ihm gewährte Zurückdatierung seines Dienstalters aufhebe. Demgemäß zahlte ihm die Beklagte, während sie ihn den Unterricht in der bisherigen Weise fortsetzen ließ, vom 1. Juli 1912 an nur das entsprechende geringere Dienststeinkommen. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Zahlung der ihm gekürzten Bezüge und verlangte die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm gemäß dem Anstellungsvertrage für die Dauer seiner Amtstätigkeit an ihn Gehalt dergestalt zu zahlen, daß er 2200 *M* Grundgehalt habe, außerdem 480 *M* Wohnungsgeldzuschuß und die zugesicherten Alterszulagen mit der Maßgabe, daß als Tag seines Eintritts in den öffentlichen Schuldienst für seine Befoldung der 7. März 1885 festgestellt werde. Die Beklagte wandte ein, sie sei durch Irrtum über die Eigenschaft des Klägers als eines wissenschaftlichen Lehrers und durch eine ihm zur Last fallende arglistige Täuschung zu seiner Anstellung als wissenschaftlicher Mittelschullehrer bestimmt worden, wie sie im einzelnen weiter darlegte.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Es nahm an, daß wegen des öffentlichrechtlichen Charakters des Amts- oder Dienstverhältnisses über die Vorfragen der Dienstentlassung usw., die mit den allerdings im Rechtswege verfolgbaren vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhange ständen, vom ordentlichen Gerichte nicht entschieden werden könne. Es meinte, die Beklagte hätte nachweisen müssen, daß die maßgebende Verwaltungsbehörde den Kläger im Wege des Disziplinarverfahrens auf das von ihr für richtig erachtete geringere Gehalt gesetzt habe. Das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer an den höheren Gemeindeschulen keine Beschränkung des Rechtswegs bestehe, und daß, obgleich das Dienstverhältnis der Lehrer an solchen Schulen zu der Gemeinde als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes lediglich öffentlichrechtlicher Natur

sei, doch die Entscheidung über solche Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnis nicht ohne Prüfung der Anstellung selbst erfolgen könne. Es hat demgemäß das Gericht auch für berufen erachtet, gegebenenfalls die Einwendungen des Betrugs und des wesentlichen Irrtums zu prüfen. Es ist aber dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Einwendungen hier in Übereinstimmung mit der Bezirksregierung in F. zu verwerfen seien. Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe sind nicht begründet.

Die vom Berufungsgericht ausführlich erörterte Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinem Bedenken. In der Sache selbst bedarf es zunächst der Beantwortung einer Frage, auf welche die Revision selbst nicht eingegangen ist, der Frage nämlich, ob etwa, der Meinung des Landgerichts entsprechend, die Entscheidung über die Einwendungen der arglistigen Täuschung oder des Irrtums dem ordentlichen Gerichte, das über den vermögensrechtlichen Anspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu entscheiden hat, deshalb entzogen sei, weil sie sich gegen die Gültigkeit eines öffentlich-rechtlichen Aktes richten. Mit Recht hat indessen das Berufungsgericht diese Auffassung verworfen. Die Rechtsprechung, insbesondere des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und des Reichsgerichts, ist, wie schon aus der vom Berufungsgerichte gegebenen Übersicht erhellt, von jeher davon ausgegangen, daß, soweit überhaupt vermögensrechtliche Ansprüche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden können, auch der Anstellungsakt durch die ordentlichen Gerichte auf seine Rechtsbeständigkeit, sofern diese bestritten oder sonst zweifelhaft ist, zu prüfen ist, obwohl er ebenso wie die daraus entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur ist, weil er eben die rechtliche Grundlage des erhobenen Anspruchs bildet. Dabei kann es auch keinen Unterschied begründen, ob die etwaigen Mängel die Form oder den Inhalt des Anstellungsakts betreffen, und in letzterer Hinsicht insbesondere, ob es sich um die rechtliche Statthaftigkeit des objektiven Inhalts oder um etwaige Willensmängel handelt. Deshalb hat sich gegebenenfalls die Prüfung auch auf die Frage zu erstrecken, ob der Wille der Anstellungsbehörde in rechtlich erheblicher Weise durch Irrtum oder arglistige Täuschung beeinflusst worden ist.

Auch die Wissenschaft des Staatsrechts nimmt neuerdings grundsätzlich an, daß die staatsrechtlichen Akte der Einwirkung von Willensmängeln unterliegen, insbesondere auch, wenn sie durch Täuschung oder durch Irrtum hervorgerufen sind, und daß im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Rechtsbeständigkeit der Verwaltungsakte, aus denen vermögensrechtliche Ansprüche abgeleitet werden, gegebenenfalls gerade auch daraufhin zu untersuchen sind.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß auf diesem Wege zu den regelmäßigen, allgemein anerkannten Beendigungsgründen des Dienstverhältnisses eines Staatsbeamten, wie Tod, Dienstentlassung auf Antrag mit oder ohne Ruhegehalt, Dienstentlassung im Disziplinarverfahren, Kündigung oder Widerruf auf Grund entsprechenden Vorbehalts, noch ein weiterer tritt, der Ausdruck der Unwirksamkeit der Anstellung infolge eines festgestellten wesentlichen Mangels des Anstellungsakts. Dies wird gerade durch den vorliegenden Fall in besonders scharfes Licht gerückt. Hätte die Beklagte von ihrem Standpunkte aus, daß die Anstellung des Klägers nichtig sei, weil sie sich hierbei in einem wesentlichen Irrtume befunden habe oder vom Kläger arglistig getäuscht worden sei und weil sie deshalb die Anstellung angefochten habe, dem Kläger überhaupt jede Gehaltszahlung verweigert und auf seine völlige Nichtbeschäftigung an der Schule hingewirkt, so wäre er tatsächlich auf diesem Wege aus dem Dienste entlassen gewesen. Es braucht indessen hier nicht darauf eingegangen zu werden, wie sich etwa die Dienstentlassung im Disziplinarverfahren zu einer Entlassung verhält, die auf dem soeben erörterten Wege erfolgt. Denn eine Entlassung im Disziplinarverfahren ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt, und an sich führt, wie dargelegt, die Folgerichtigkeit mit Notwendigkeit dazu, die Aufhebung des Dienstverhältnisses infolge festgestellter wesentlicher Mängel des Anstellungsakts zuzulassen.

Steht hiernach dem ordentlichen Gericht aus Anlaß der Entscheidung über einen von einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten aus seinem Dienstverhältnis erhobenen vermögensrechtlichen Anspruch die Prüfung auch der Rechtsbeständigkeit des Anstellungsakts zu, und zwar nach allen Richtungen, insbesondere auch in Ansehung der Wirkung von Willensmängeln, die bei der Anstellung mitgewirkt haben, so kann es bei dem Mangel selbständiger

Vorschriften, die etwa in dieser Beziehung das öffentliche Recht enthielte, keinem Bedenken unterliegen, die auf dem insoweit rechtsähnlichen Gebiete des bürgerlichen Vertragsrechts bestehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, d. h. soweit dem nicht die besondere Natur der hier in Betracht kommenden öffentlichrechtlichen Verhältnisse entgegensteht. Es müssen daher, um sogleich auf die Behandlung der im vorliegenden Falle allein in Frage kommenden Willensmängel des Irrtums und der arglistigen Täuschung einzugehen, die hierauf bezüglichen Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechtes wenigstens insoweit entsprechend zur Anwendung gebracht werden, als sie die sachlichen Erfordernisse des wesentlichen Irrtums und einer rechtlich bedeutsamen arglistigen Täuschung betreffen. Ob auch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Art der Geltendmachung dieser Willensmängel und die Einhaltung gewisser Fristen entsprechend anzuwenden sind, oder ob die Anstellung, die auf einem mangelhaften Staatsakte beruht, nur durch einen neuen, die Zurücknahme der Anstellung oder ihre Nichtigkeit aussprechenden Staatsakt rückgängig zu machen ist, bedarf hier keiner Erörterung. Ebenso kann die Frage auf sich beruhen, ob die auf dem einen oder andern Wege erfolgende Aufhebung des Dienstverhältnisses nur für die Zeit von der Erklärung ab wirkt, oder ob sie zurückwirkt auf die seit der Anstellung verflossene Zeit — sog. Wirkung *ex nunc* oder *ex tunc*. Denn da im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon die sachlichen Voraussetzungen eines wesentlichen Irrtums oder einer arglistigen Täuschung nicht erfüllt und diese Feststellungen rechtlich nicht zu beanstanden sind, so ist schon damit die Verwerfung der von der Beklagten erhobenen Einwendungen gerechtfertigt.

Was zunächst den Einwand anlangt, die Beklagte habe sich im Irrtum über die wissenschaftliche Befähigung des Klägers befunden, so kann dabei nur die entsprechende Anwendung des Abs. 2 des § 119 BGB. in Frage kommen, der als Irrtum über den Inhalt einer Erklärung auch den über solche Eigenschaften der Person „gelten“ läßt, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Die Annahmen des Berufungsgerichts in dieser Beziehung sind indessen frei von Rechtsirrtum und die Revision hat dagegen auch keine Angriffe erhoben, vielmehr insoweit nur um Prüfung der

Begründung des Berufungsurteils gebeten. Aber auch die Angriffe, welche sie gegen die Begründung gerichtet hat, mit der das Berufungsgericht die Anfechtung der Anstellung des Klägers wegen arglistiger Täuschung für ungerechtfertigt erklärt hat, können nicht zur Aufhebung des Urteils führen.“ (Wird näher ausgeführt.)